

Antrag auf Auszahlung eines Beitrags “Produktion und wirtschaftliche Verwertung von Musikwerken – Musikfonds”

Landesgesetz vom 17. Januar 2011, Nr. 1, Artikel 1, Absatz 2-bis

Beitragsgesuch Akt Nr.

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung Wirtschaftsentwicklung
Raiffeisenstr. 5
39100 Bozen (BZ)

handwerk.artigianato@pec.prov.bz.it
NUR für ausländische Unternehmen:
handwerk@provinz.bz.it

Der/Die Unterfertigte

Familiennam Name

(Unternehmerinnen geben ledigen Namen an)

Steuer.Nr.

Geburtsort Geburtsdatum

Inhaber(in)/gesetzliche(r) Vertreter(in) des Unternehmens:

MwSt.Nr. Steuer.Nr.

mit Sitz in:

Staat Provinz

PLZ Ort Fraktion

erklärt

die mit Dekret Nr. vom zugelassenen Vorhaben durchgeführt zu haben und

ersucht

den Beitrag auf das nachfolgende Bankkontokorrent lautend auf das antragstellende Unternehmen zu überweisen:

Bank

IBAN

Der/Die Unterfertigte nimmt zur Kenntnis:

- Bei der Abrechnung ist nachzuweisen, dass mindestens 120% der Fördersumme in Südtirol ausgegeben wurden, wobei die Ausgaben sich auf die zugelassenen projektbezogenen Kosten beziehen müssen.
- Die Abrechnung des Projektes muss bis zum Ende des Jahres eingereicht werden, das auf jenes folgt, in dem die Maßnahme gewährt oder die Ausgabe angelastet wurde.
- Ist die besagte Frist abgelaufen, ohne dass der/die Begünstigte aus eigenem Verschulden keine Abrechnung vorgelegt hat, widerruft der zuständige Abteilungsdirektor/die zuständige Abteilungsdirektorin den Beitrag. Aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen kann der/die Begünstigte vor Ablauf der oben genannten Frist eine Verlängerung von bis zu einem weiteren Jahr beantragen; läuft auch diese Frist erfolglos ab, ist der Beitrag automatisch widerrufen und der Vorschuss muss gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 zurückgezahlt werden.
- Dem Auszahlungsantrag sind folgende Unterlagen im PDF-Format beizulegen:
 - Ausgabenbelege: elektronische Rechnungen und entsprechende Umwandlung in PDF-Format über das Austauschsystem SDI (beinhaltet alle Elemente der Rechnung samt Übertragungsprotokolle), heruntergeladen vom reservierten Bereich der Agentur für Einnahmen. Kassabelege sind mit einem Mindestbetrag von 50 bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro zulässig.
 - Zahlungsbestätigung im Fall von Rechnungen: Kopie Kontoauszug oder Bestätigung von Seiten der Bank der ordnungsgemäßen Zahlung der Rechnungen. Ausgleichszahlungen sind nicht zugelassen.
 - In Alternative kann eine zusammenfassende Aufstellung der bestrittenen Ausgaben gemäß Artikel 2, Absatz 2/ter des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, bis zur Höhe des Gesamtbetrags der zugelassenen Ausgaben, unterzeichnet vom Antragsteller oder von der Antragstellerin oder dem gesetzlichen Vertreter oder der gesetzlichen Vertreterin des oder der Antragstellenden, aus welcher die wesentlichen Eckdaten der Ausgabenbelege hervorgehen, zugelassen werden. Diese Liste ist nach dem vom zuständigen Landesamt bereitgestellten Muster zu verfassen.
- Die Auszahlungsanträge mit den entsprechenden Ausgabenbelegen können ausschließlich im PDF-Format durch eine einzige PEC-Mitteilung an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC-Adresse) des zuständigen Landesamtes übermittelt werden. Ausländische Antragsteller, die über keine PEC-Adresse verfügen, können die Auszahlungsanträge mit den entsprechenden Ausgabenbelegen im PDF-Format durch eine einzige Mitteilung alternativ auch an die institutionelle E-Mail-Adresse desselben senden.
- Der Beitrag wird auf der Grundlage der abgerechneten und zugelassenen Ausgabe ausgezahlt, sofern:
 - die für die Durchführung des Werks notwendigen Rechte vom/von der Begünstigten erworben wurden;
 - die Gesamtfinanzierung des Werkes gesichert ist und keine Überfinanzierung vorliegt;
 - die durchgeführten Vorhaben mit den zur Förderung zugelassenen übereinstimmen;
 - die Ausgabenbelege laut Artikel 12, Absatz 4, Buchstabe a) ausgestellt und die entsprechenden Zahlungen nach Einreichung des Förderungsantrages durchgeführt worden sind; für Ausgaben gemäß Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe a) der geltenden Richtlinien für den Musikfonds sind auch Rechnungen förderfähig, welche in den letzten drei Monaten vor Einreichung des Antrages ausgestellt wurden, sofern sie nicht mehr als 20% der zugelassenen Gesamtkosten betragen;
 - auf den Rechnungen der CUP-Code (einheitlicher Projektcode), der von der öffentlichen Körperschaft mitgeteilt wird, angegeben ist; andernfalls werden diese nicht zugelassen.
- Die zur Auszahlung zugelassene Gesamtausgabe wird auf 100,00 Euro abgerundet.
- Die Genehmigung beziehungsweise die Auszahlung des Beitrags geht an die Personen über, die die Rechtsnachfolge des/der Begünstigten antreten, wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Auszahlung einer der folgenden Fälle eintritt:
 - a) Das Unternehmen wird aufgrund eines Todesfalls oder eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden an Dritte übertragen;
 - b) die Gesellschaft wird aufgelöst und die Tätigkeit, die Gegenstand der Förderung ist, wird aber von einem Gesellschafter/einer Gesellschafterin als Einzelunternehmen weitergeführt;
 - c) das Einzelunternehmen stellt seine Tätigkeit ein und die Tätigkeit, die Gegenstand der Förderung ist, wird aber vom Inhaber/von der Inhaberin in Form einer Gesellschaft weitergeführt.
- In allen genannten Fällen müssen jene, die die Rechtsnachfolge antreten, nachweisen, dass sie die erforderlichen subjektiven Voraussetzungen besitzen, und sie müssen die Verpflichtungen übernehmen, die aus diesen Richtlinien erwachsen.
- Die Begünstigten sind verpflichtet, die lokalen und nationalen Kollektivverträge, die geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie die vorsorgerechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie müssen außerdem die Beiträge für die Rentenvorsorge auch für alle mitarbeitenden Familienmitglieder einzahlen, die nicht anderweitig rentenversichert sind.

Der/Die Unterfertigte erklärt:

1. die Ausgabendokumentation bezieht sich auf das Musikprojekt, das zum Beitrag zugelassen worden ist;
2. die Vorhaben sind für einen Gesamtbetrag von Euro (ohne MwSt) durchgeführt worden;
3. die beiliegenden Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß bezahlt worden und die Ausgaben haben keine nachträglichen Kürzungen erfahren, die nicht mitgeteilt worden sind (z.B. durch Gutschrift);
4. dem zuständigen Landesamt sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen für zweckmäßig erachtet werden, andernfalls wird der Beitrag widerrufen;
5. auf die Beteiligung des Landes in angemessener und branchenüblicher Form mittels Logo immer dann hinzuweisen, wenn Finanzierungspartner des Musikwerks in entsprechenden Publikationen und PR-Materialien genannt werden.

Der/Die Unterfertigte erklärt des Weiteren:

- der einzige wirtschaftliche Eigentümer des obgenannten Unternehmens zu sein;
- dass der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 20 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, nachstehend angeführt ist: *[die natürliche(n) Person(en), die über die Verwaltungs- oder Leitungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt (verfügen) und die unter den Buchstaben a, b oder c des genannten Artikels genannten Anforderungen erfüllen];*
- dass der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 20 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, nachstehend angeführt ist: *[die natürliche(n) Person(en), die über die Verwaltungs- oder Leitungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt (verfügen)];*
- der wirtschaftliche Eigentümer des Unternehmens zu sein, zusammen mit (siehe nachstehende Daten);
- dass er nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist. Der wirtschaftliche Eigentümer wird im Folgenden angegeben.

Wirtschaftlicher Eigentümer:

Nachname Name

geboren in Prov. am

Steuernr. wohnhaft in

Straße Nr. PLZ

Wirtschaftlicher Eigentümer:

Gesetzesvertretendes Dekret vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen

Art. 1 Begriffsbestimmungen

pp) «Wirtschaftlicher Eigentümer»: die natürliche(n) Person(en), die nicht der Kunde ist (sind), in deren Interesse oder in deren Auftrag die dauerhafte Beziehung letztlich begründet, die berufliche Dienstleistung erbracht oder das Geschäft letztlich getätigt wird;

Art. 20 Kriterien zur Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentums von Kunden, die keine natürlichen Personen sind

2. Für den Fall, dass es sich beim Kunden um eine Kapitalgesellschaft handelt:

- a) der Besitz einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent am Kapital des Kunden, die von einer natürlichen Person gehalten wird, ist ein Hinweis auf eine direkte Beteiligung;
 - b) eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kapital des Kunden, die über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder Intermediäre gehalten wird, ist ein Hinweis auf eine indirekte Beteiligung.
3. Lässt sich anhand der Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig feststellen, welche natürliche(n) Person(en) direkt oder indirekt Eigentümer der Einrichtung ist (sind), so gilt/gelten als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die die Einrichtung letztlich kontrolliert (kontrollieren), und zwar aufgrund von:
- a) Kontrolle über die Mehrheit der in der ordentlichen Hauptversammlung ausübenden Stimmen;
 - b) Kontrolle über genügend Stimmen, um eine vorwiegende Einflussnahme in der Hauptversammlung auszuüben;
 - c) Bestehen besonderer vertraglicher Bindungen, die die Ausübung einer vorwiegenden Einflussnahme ermöglichen.
5. Lässt sich anhand der in den vorstehenden Absätzen genannten Kriterien nicht zweifelsfrei feststellen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist, so gilt/gelten als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die gemäß ihrer jeweiligen organisatorischen oder satzungsmäßigen Struktur die gesetzliche Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsbefugnis für das Unternehmen oder den Kunden innehat (haben), mit Ausnahme der natürlichen Person.

Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in nachstehende kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 genommen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen.

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - *Data Protection Officer*) sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: rpdsb@pec.prov.bz.it.

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung von hoheitlichen Aufgaben oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist

[Dienst | CIVIS, Südtiroler Bürgernetz: Beiträge für die Produktion und wirtschaftliche Verwertung von Musikwerken – Musikfonds](#)

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in diesem Antrag angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind und dass in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Einsicht genommen wurde.

Ort und Datum

Unterschrift gesetzliche(r) Vertreter(in)

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet

alternativ

unterschreiben und Kopie der Identitätskarte beilegen)

Wichtige Hinweise:

Der Auszahlungsantrag und die folgenden Unterlagen müssen durch eine einzige PEC-Mitteilung an das zuständige Landesamt übermittelt werden:

- Ablichtung eines **gültigen Ausweises** (Vorder- und Rückseite) in PDF des Unterzeichners falls der Antrag nicht digital unterzeichnet wird.
- **Elektronische Rechnungen** in PDF, die vom Nationalen Austauschsystem SdI heruntergeladen wurden, **gelegentliche Vergütungen** in PDF, bezogen auf die genehmigten Vorhaben und ausgestellt nach Vorlage des Beitragsansuchens.
- **XML-File** der elektronischen Rechnungen.
- **Ornungsgemäße Zahlungsbestätigungen:** nur Bank- oder Postkontoauszug in PDF. Ausgleichszahlungen sind nicht zugelassen!